

Beschlüsse der Satzungsversammlung

3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.11.2016 in Berlin

Fachanwaltsordnung

§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO wird wie folgt neu gefasst:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.

§ 14 o FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
 - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
 - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - c) Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
- 2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:
 - a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,
 - b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

- c) der Vergabe von Bauleistungen,
- d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),
- e) der Vergabe von Konzessionen,
- f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
- 3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
 - a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- 4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
- 5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschlüsse werden in den kommenden BRAK-Mitteilungen - 2/2017 - Mitte April veröffentlicht und treten sodann am 1.7.2017 in Kraft.